

Richtlinie über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 9. Mai 2003, geändert am 31. Oktober 2019, in der Fassung vom 1. Mai 2024

Die Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 2003 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646, zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2017, BGBl. I S. 2446) folgende Richtlinie über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank erlassen:

1. Mittelverwendung, Rechtsgrundlage

Der Bilanzgewinn der Landwirtschaftlichen Rentenbank darf nach § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums verwendet werden. Höchstens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrags fließt einem Förderungsfonds zu, über dessen Verwendung die Anstaltsversammlung nach der von ihr zu erlassenden Richtlinie entscheidet.

Förderfähig sind insbesondere:

- a) Maßnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung und Entwicklung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsverfahren (Innovation, Nachhaltigkeit),
- b) Maßnahmen zur Unterstützung von Dienstleistungen und Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung und zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung sowie der Dorferneuerung und -entwicklung,
- c) Maßnahmen und Aktivitäten zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes und der ländlichen Kulturlandschaft,
- d) agrarbezogener Umweltschutz (Klimaschutz, Biodiversität), Förderung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien aus der Landwirtschaft, Verbreitung von beispielhaften Formen der Landbewirtschaftung und der landwirtschaftlichen Tierhaltung,
- e) agrarbezogene Forschungsleistungen, wissenschaftliche Arbeiten und Praxis-transfer, Beiträge zur Aufbereitung und Analyse von statistischen Grundlagen oder Studien,
- f) Maßnahmen und Aktivitäten zur Unterstützung internationaler Kooperationen im Agrarsektor,
- g) agrarbezogene Veranstaltungen, inkl. Wettbewerbe,
- h) agrarbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder Berufsberatungen,
- i) anschauliche und konkrete Konzepte zur Imagepflege in der und für die „grüne Branche“.

Der Entscheidung über die Verwendung des Förderungsfonds liegen u.a. folgende Erwägungen zugrunde:

- angemessene Verteilung innerhalb der „grünen Branche“,
- angemessene Berücksichtigung von neuen und etablierten Projektträgern sowie kleinen und größeren Einrichtungen/Organisationen,
- Beachtung aktueller Themen und Trends,
- angemessene Berücksichtigung der Stärkung von Frauen im ländlichen Raum, sozialer und gesundheitsfördernder Aspekte sowie Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe (Inklusion),
- grundsätzlich Förderung von Projekten mit überregionaler Relevanz oder Übertragbarkeit.

Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Förderungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Umsetzung und Verwaltung ihrer Entscheidungen überträgt die Anstaltsversammlung Mitarbeitenden der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Die Auswahl der Personen obliegt dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Anstaltsversammlung.

2. Mittelempfänger/ Mittelempfängerin

Mittelempfänger/Mittelempfängerin (Begünstigte der Mittel) können juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein. Die Weiterleitung der Mittel an Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfe des Mittelempfängers/der Mittelempfängerin sind, ist nicht zulässig.

3. Voraussetzungen für die Zusagen von Mitteln

Die Voraussetzungen für die Zusagen der Mittel entsprechen den Vorschriften der VV Nr. 1 zu § 44 BHO.

4. Art und Umfang, Höhe der zugesagten Mittel

4.1 Projektförderung, institutionelle Förderung

4.1.1 Projektförderung

Die Zusage von Mitteln dient grundsätzlich der Deckung von Ausgaben für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgrenzbare, das Allgemeininteresse wahrende Vorhaben (Projekte). Gefördert werden insbesondere Projekte von überregionaler Bedeutung oder Modellvorhaben, welche Erkenntnisse erwarten lassen, die auf eine Vielzahl ähnlicher Vorhaben übertragbar sind. Anschlussförderungen erfolgreicher Projekte sind grundsätzlich möglich; sie bedürfen einer erneuten Bewerbung.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sind folgende Projekte mit Agrarbezug förderfähig:

- Bau- oder Umbauprojekte,
- Erwerb von Immobilien oder Grundflächen,
- Event- bzw. Festivalveranstaltungen, Unterhaltungs- und Jubiläumsveranstaltungen,
- Anschaffung von Büroausstattung (z.B. PC, Laptop, Beamer, Software, technische Infrastruktur, Kamera, etc.),
- Durchführung und Umsetzung durch rein kommerziell ausgerichtete Einrichtungen/Organisationen,
- Preisgeldverleihungen,
- Substitution von öffentlichen Haushaltsmitteln (Co-Finanzierung).

4.1.2 Institutionelle Förderung

Zusagen von Mitteln zur teilweisen Deckung der Gesamtausgaben des Mittelempfängers/der Mittelempfängerin im Rahmen seiner/ihrer satzungsgemäßen Betätigung (institutionelle Förderung) können nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Gefördert werden solche Organisationen, deren satzungsmäßige Betätigung überwiegend eine das Allgemeininteresse wahrende flächendeckende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in der Bundesrepublik Deutschland zum Inhalt hat.

4.2 Finanzierungsart

Die Mittel werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Bewerber/die Bewerberin hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.

4.3 Finanzierungsform

Die Mittel werden als nicht rückzahlbare Beträge gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Im Rahmen der Bewerbung für konkrete Beträge sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

5. **Sonstige Bestimmungen**

5.1 Der Bewerber/die Bewerberin bzw. Mittelempfänger/die Mittelempfängerin ist verpflichtet, der Landwirtschaftlichen Rentenbank unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er/sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Mittel (oder auch Zuwendungen) für denselben Zweck von Dritten erhält;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Zusage maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;

- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Mitteln nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Mittel nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.2 Die Mittel sind zurückzuzahlen, soweit eine Zusage mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist, insbesondere wenn:

- die Mittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden sind;
- die Mittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden;
- die Mittel nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden (insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird).

Der Rückzahlungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

5.3 Sämtliche Hinweise, dass das jeweilige Vorhaben durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gefördert wurde, sind mit dieser abzustimmen.

5.4 Eine Förderung bereits vor der Zusage neu begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Anfrage ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn trifft der Fachausschuss. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch nicht.

6. Bewerbungen

6.1 Bewerbungsverfahren

Mittel werden nur auf eine an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu richtende schriftliche Bewerbung zugesagt.

Eine Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, sofern das aktuelle Bewerbungsformular (abrufbar auf der Website der Landwirtschaftlichen Rentenbank) verwendet wurde. Die Bewerbung auf Projektförderung muss eine Beschreibung des Bewerbers/der Bewerberin und dessen/deren Ziele (Selbstdarstellung) enthalten. Über die Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung im Bewerbungsformular (vgl. S. 2) hinaus ist eine detaillierte Beschreibung des Projekts, insbesondere Angaben über Zweck, Ziel, Wirkung sowie Notwendigkeit und Dauer des Vorhabens (bei mehrjähriger Laufzeit ein Zeitplan) beizufügen. Zudem ist ein ausführlicher Finanzierungsplan (bei mehrjähriger Laufzeit ein Gesamtkostenplan) mit detaillierter Übersicht über Einnahmen und Ausgaben beizubringen.

Die Bewerbung auf institutionelle Förderung muss eine Beschreibung des Bewerbers/ der Bewerberin sowie der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele (Selbstdarstellung) enthalten. Der Bewerbung ist ein Haushalts- und Wirtschaftsplan beizufügen.

Eine Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie zwischen dem 1. November und spätestens 31. Dezember des Jahres, über dessen Gewinnverwendung entschieden wird, bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingereicht wurde. Mit seiner/ihrer Bewerbung erkennt der Bewerber /die Bewerberin die Geltung der Richtlinie über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 9. Mai 2003 bzw. jeweils in ihrer aktuellen Fassung an.

6.2 Zusageverfahren

Nach Vorlage des Vorschlags über die Gewinnverwendung (Verteilungsplan) durch den Verwaltungsrat entscheidet die Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank in ihrer jährlichen Sitzung im Frühjahr im Rahmen ihres Ermessens abschließend über die Verwendung des Förderungsfonds. Für die Vorbereitung des Vorschlags über die Gewinnverwendung beruft der Verwaltungsrat einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, darunter einem Vertreter/einer Vertreterin des für die Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums und drei Mitgliedern der Anstaltsversammlung. Den Vorsitz des Fachausschusses führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.

6.3 Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt in Textform unter Angabe der Bankverbindung und des Verwendungszwecks. Der Mittelabruf ist von vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die zugesagten Mittel dürfen ganz oder in Teilbeträgen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Förderzwecks verbraucht werden. Bei Abruf eines (Teil-)Betrags ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen von dem Mittelempfänger/der Mittelempfängerin ausdrücklich zu bestätigen.

6.4 Verwendungsnachweise

6.4.1 Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des in der Zusage bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Die Abgabetermine sind in der Zusage festgelegt.

Bei Projektförderungen sind im Sachbericht die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel (Mehr-/Minderausgaben), die Durchführung des Projekts sowie das erzielte Ergebnis detailliert darzustellen. Bei Druckkostenzuschüssen ist ein Belegexemplar einzureichen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aufzuführen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Mittel aus dem Förderungsfonds, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Bei institutionellen Förderungen sind im Sachbericht die Tätigkeit des Mittelempfängers/der Mittelempfängerin sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Mittelempfänger/die Mittelempfängerin nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Mittelempfängers/der Mittelempfängerin besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

6.4.3 Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie Auskünfte einzuholen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu.

6.5 Sonstige Bestimmungen

Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der Mittel sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zusage und die Rückzahlung der gewährten Mittel gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Geheimhaltung

6.6.1 Die Bewerber/die Bewerberinnen bzw. Mittelempfänger/Mittelempfängerinnen verpflichten sich, sämtliche mit ihrer Bewerbung um Fördermittel im Zusammenhang stehenden Informationen geheim zu halten. Diese Verpflichtung umfasst ebenso alle mit der Entscheidung über Fördermittel im Zusammenhang stehende Informationen.

6.6.2 Die Landwirtschaftliche Rentenbank, ihre Organe nebst ihren Ausschüssen sowie die mit der Administrierung des Förderungsfonds befassten Personen verpflichten sich in gleichem Maße zur Geheimhaltung, sofern keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Wahrung der Geheimhaltung gilt auch über den Abschluss des Verfahrens über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank hinaus.

7. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.